



## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Nordfriesland GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)**

Stand: 01.06.2019

### **1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)**

---

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Stadtwerke Nordfriesland GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der Stadtwerke Nordfriesland GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

### **2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)**

---

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die Stadtwerke Nordfriesland GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen. Die Stadtwerke Nordfriesland GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf Wunsch des Kunden rechnet die Stadtwerke Nordfriesland GmbH den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden.

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Nordfriesland GmbH vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Verbrauchsstellen-/Kundennummer)
- Zählernummer
- Messstellenbetreiber und ggf. Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- Zeitraum sowie Anfangsdatum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)

Die Stadtwerke Nordfriesland GmbH wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die Stadtwerke Nordfriesland GmbH den Kunden in der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz gesondert hinweisen.

Die Stadtwerke Nordfriesland GmbH berechnet für die Erstellung und die Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung je Rechnung einen Betrag nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Nordfriesland GmbH.

Der Kunde leistet monatlich gleichbleibende, von der Stadtwerke Nordfriesland GmbH nach Maßgabe der StromGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Elektrizitätsverbrauch jeweils nach Wahl des Kunden bis zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Die Stadtwerke Nordfriesland GmbH ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen.

### **3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)**

---

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

### **4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)**

---

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt dieser Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätze zu ersetzen.

### **5. Inkrafttreten**

---

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.06.2019 in Kraft.